

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Formulare	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	4
Weiterführende Informationen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger

Angehörigen bestimmter Staaten kann unabhängig von einer Qualifikation als Fachkraft eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Begünstigt sind Angehörige folgender Staaten:

- Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

(Angehörige dieser Staaten können die Aufenthaltserlaubnis nach Einreise ohne Visum erhalten.)

- Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Serbien,

(Angehörige dieser Staaten benötigen ein Einreise-Visum, das für diese Beschäftigung von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wurde.)

Für Angehörige der Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien ist die begünstigende Regelung vorerst für Anträge bis zum 31.12.2023 befristet.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit erteilten Zustimmung ausgestellt.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist eine neue Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

Hinweis: Sie sind eine Fachkraft mit einer akademischen oder einer Berufsausbildung?

Dann informieren Sie sich bitte im Abschnitt „Weiterführende Informationen“ zu dem für Sie passenderen Aufenthaltstitel.

Voraussetzungen

• Arbeitsplatz

- Es sollte bereits ein Arbeitsvertrag vorliegen.
- Für Angehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland genügt auch der Entwurf des Arbeitsvertrags.

• Beschäftigung im Inland

- Das Beschäftigungsverhältnis muss in Deutschland bestehen.
- Bei Angehörigen der Staaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien muss sich zudem eine Betriebsstätte des Arbeitgebers in Deutschland befinden.

• Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

- Die Aufenthaltserlaubnis kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) zugestimmt hat. Das Landesamt für

Einwanderung fragt die BA dazu in einem internen Verfahren an, nachdem der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde.

- Für Angehörige der Staaten Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und San Marino wird die Zustimmung schon vor der Einreise durch die deutsche Auslandsvertretung eingeholt.

- **Bestimmte Staaten: Einreise mit Visum zur Beschäftigung**

Angehörige folgender Staaten benötigen ein Einreise-Visum, das für diesen Zweck von einer deutschen Auslandsvertretung ausgestellt wurde:
Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und San Marino

- **Hauptwohnsitz in Berlin**

- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin.

Erforderliche Unterlagen

- **Formular Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (ausgefüllt)**

nur bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

- **Formular Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis (ausgefüllt)**

- **Gültiger Pass**

- **1 aktuelles biometrisches Foto**

(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)

35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

- **Arbeitsvertrag**

Für Angehörige der Staaten Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland genügt auch der Entwurf des Arbeitsvertrags.

- **Mietvertrag oder Kaufvertrag mit Angabe der Wohnfläche**

- **Wohnkosten**

Nachweise über die monatlichen Mietkosten (z.B. aktueller Kontoauszug) oder Kosten der bewohnten Immobilie

- **Bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis: Arbeitsbescheinigung**

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses (nicht älter als 14 Tage)

- **Bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die weitere Beschäftigung beim selben Arbeitgeber: Gehaltsnachweise**

Nachweise über den Nettoverdienst der ersten 2 und der letzten 2 Monate

- **Nachweis über Ihre Krankenversicherung**

bei einer gesetzlichen Krankenversicherung:

- elektronische Gesundheitskarte mit Foto
- aktuelle Bestätigung der Krankenversicherung

bei einer privaten Krankenversicherung:

- Nachweis, dass Sie Ihre Beiträge gezahlt haben, zum Beispiel durch Konto-Auszüge
- Bescheinigung des Versicherers

Die Bescheinigung muss Art, Umfang und Dauer der Versicherung nennen.

Bitte weisen Sie Ihren Versicherer darauf hin, dass Sie die Bescheinigung für einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit brauchen.

Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

- **Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin**
 - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) oder
 - Mietvertrag und Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters
- Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Formulare

- **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f50329-stellenbeschreibung_2017.pdf)
- **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Englisch-Französisch-Italienisch)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen1-antrag_engl_frz_ital-112021.pdf)
- **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Griechisch-Türkisch-Vietnamesisch)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen2-antrag_griech_tuerk_viet-112021.pdf)
- **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Spanisch-Portugiesisch-Russisch)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen3-antrag_span_port_russ-112021.pdf)
- **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (Deutsch-Serbisch-Bosnisch)**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/lea-agen4_-antrag_serb_bos-112021_final.pdf)

Gebühren

- 100,00 Euro: für die erstmalige Erteilung
- 96,00 Euro: für die Verlängerung um bis zu drei Monate
- 93,00 Euro: für die Verlängerung um mehr als drei Monate

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 19c Abs. 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_19c.html)
- **Beschäftigungsverordnung (BeschV) § 26**
(https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_26.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Etwa 5-6 Wochen

Wir empfehlen deshalb eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft. Buchen Sie dafür möglichst einen Termin.

Weiterführende Informationen

- **Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/329328/>)

- **Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/305304/>)
- **Blaue Karte EU**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/324659/>)
- **Merkblatt zum erforderlichen Krankenversicherungsschutz**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f130143-labo_4326_merkblatt_krankenversicherungsschutz_09.13.pdf)
- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>)
- **Muster: Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters**
(http://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Diese Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Keplerstraße in Anspruch genommen werden.